Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002LFGA5LBZWUO98

ISIN: LU0099730524

Ökologische und/oder soziale Merkmale

wurden mit diesem Finanzprodukt nachnaltige inve	estitionen angestrebt?
Ja	X Nein
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:%	X Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 8,34 % an nachhaltigen Investitionen
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	X mit einem sozialen Ziel
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmalein in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewarb zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die detaillierten Beschreibungen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände und Indikatoren die definierten ESG-Standards erfüllten, können dem Kapitel "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" entnommen werden.

Zur Berechnung der ESG-Kennzahlen werden für die Vermögensgegenstände die Bewertungskurse aus dem Front-Office-System genutzt, so dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Nachhaltigkeitsindikatoren		

ESG-Qualitätsbewertung A

ESG-Qualitätsbewertung B

ESG-Qualitätsbewertung C

ESG-Qualitätsbewertung D

ESG-Qualitätsbewertung E

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E

Norm-Bewertung A

Norm-Bewertung B

Norm-Bewertung C

Norm-Bewertung D

Sovereign Freedom Bewertung A

Sovereign Freedom Bewertung B

Sovereign Freedom Bewertung D

Sovereign Freedom Bewertung E

Sovereign Freedom Bewertung F

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

0 % des Portfoliovermögens ESG-Qualitätsbewertung F 0 % des Portfoliovermögens Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B

0,17 % des Portfoliovermögens 4.55 % des Portfoliovermögens Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C

70,28 % des Portfoliovermögens

10,31 % des Portfoliovermögens 0 % des Portfoliovermögens

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F 0 % des Portfoliovermögens 16,23 % des Portfoliovermögens

6,25 % des Portfoliovermögens 20,79 % des Portfoliovermögens

37,69 % des Portfoliovermögens Norm-Bewertung E 0 % des Portfoliovermögens

Norm-Bewertung F 0 % des Portfoliovermögens 4,5 % des Portfoliovermögens

3,56 % des Portfoliovermögens 0 % des Portfoliovermögens

Sovereign Freedom Bewertung C 0 % des Portfoliovermögens 0 % des Portfoliovermögens

0 % des Portfoliovermögens

46,49 % des Portfoliovermögens

12,82 % des Portfoliovermögens

26 % des Portfoliovermögens

0 % des Portfoliovermögens

Atomeneraie C

DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund

Indikatoren

Indikatoren	Describing	r enomianz
Atomenergie D		0 % des Portfoliovermögens
Atomenergie E		0 % des Portfoliovermögens
Atomenergie F		0 % des Portfoliovermögens
Glücksspiel C		2,65 % des Portfoliovermögens
Glücksspiel D		0 % des Portfoliovermögens
Glücksspiel E		0 % des Portfoliovermögens
		•
Glücksspiel F		0 % des Portfoliovermögens
Kohle C		3,54 % des Portfoliovermögens
Kohle D		0 % des Portfoliovermögens
Kohle E		0 % des Portfoliovermögens
Kohle F		0 % des Portfoliovermögens
Olsand C		0 % des Portfoliovermögens
Ölsand D		0 % des Portfoliovermögens
Ölsand E		0 % des Portfoliovermögens
Ölsand F		0 % des Portfoliovermögens
Pornografie C		0 % des Portfoliovermögens
Pornografie D		0 % des Portfoliovermögens
Pornografie E		0 % des Portfoliovermögens
Pornografie F		0 % des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie C		3,34 % des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie D		0 % des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie E		0 % des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie F		0 % des Portfoliovermögens
Tabak C		0 % des Portfoliovermögens
Tabak D		0 % des Portfoliovermögens
Tabak E		0 % des Portfoliovermögens
Tabak F		0 % des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen C		0 % des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen D		0 % des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen E		0 % des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen F		0 % des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen		
Abgereicherte Uranmunition D		0 % des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition E		0 % des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition F		0 % des Portfoliovermögens
Antipersonenminen D		0 % des Portfoliovermögens
Antipersonenminen E		0 % des Portfoliovermögens
Antipersonenminen F		0 % des Portfoliovermögens
Atomwaffen D		0 % des Portfoliovermögens
Atomwaffen E		0 % des Portfoliovermögens
Atomwaffen F		0 % des Portfoliovermögens
Streumunition D		0 % des Portfoliovermögens
Streumunition E		0 % des Portfoliovermögens
Streumunition F		0 % des Portfoliovermögens
	ΛΙ)	o // doo'r ordonovormogono
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (P		220.60
PAII - 02. CO2-Fußabdruck - EUR	Der CO2-Fußabdruck wird in Tonnen CO2- Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt.	220,69
	Die CO2-Emissionen eines Emittenten werden durch	
	seinen Unternehmenswert einschließlich liquider	
	Mittel (EVIC) normalisiert.	
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität	723,28
FAIL - 03. Nother istollinterisitat	Scope 1+2+3	723,20
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im	4,18 %
der fossilen Brennstoffe tätig sind	Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4,10 70
PAII - 08. Emissionen in Wasser	In Oberflächengewässer eingeleitete Abwässer (in	0,2
TAII - 00. EIIIISSIOHEITIII Wassel	Tonnen) als Folge von Industrie- oder	0,2
	Produktionstätigkeiten.	
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in	0 % des Portfoliovermögens
die OECD-Leitsätze für multinationale	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die	o /o acc : chacherennegene
	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	
	verwickelt waren	
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der	0 % des Portfoliovermögens
	Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen	Š
	Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen,	
	Streumunition, chemische und biologische Waffen)	
		0: 100 0 :

Beschreibung

Performanz

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators – PAII) werden anhand der Informationen in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die unter anderem auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Falls es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Informationen über einen einzelnen PAII gibt, weil keine Daten verfügbar sind oder der Indikator auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, können in einzelnen PAII-Berechnungsmethoden diese Wertpapiere oder Emittenten mit einem Wert von 0 eingehen. Bei Zielfonds erfolgt eine "Portfolio-Durchsicht" abhängig von der Datenverfügbarkeit, unter anderem in Bezug auf die Datenaktualität der Zielfondbestände sowie der verfügbaren Informationen der zugehörigen Wertpapiere oder Emittenten. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAIIs kann sich in späteren Berichtsperioden infolge weiterentwickelter Marktstandards, einer geänderten Behandlung bestimmter Wertpapierkategorien (wie Derivaten), eines größeren Erfassungsbereichs der Daten oder aufgrund von aufsichtsrechtlicher Klarstellungen ändern.

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungsansätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war

Kriterium	Umstrittene Sektoren ¹	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung ⁰	ESG-Qualitäts- Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko- Bewertung
Α	Kein Bezug zum "kontroversen" Sektor	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
В	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75–87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
С	0% - 5%	Dual-Purpose ²	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% -15%)	Besitz ³ / Mutter ⁴	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25–50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25–50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente ⁵	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung ⁷	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	≥ 25%	Hersteller Waffe	Höchste Stufe / UNGC Verletzung ⁸	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

- (1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).
- (2) Hierein fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.
- (3) Mehr als 20% Eigenkapital.
- (4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.
- (5) Einzweck-Komponenten.
- (6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.
- (7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.
- (8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen trugen zu einem der UN-SDGs bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechteraleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

DWS ermittelte den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilte das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigten ("Do Not Significantly Harm" – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang stand.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig war. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisteten, wurden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschnitt und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchlief (siehe Abschnitt "Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen

für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?").

Der Teilfonds strebte keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen legte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte fest, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, galten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Teilfondsmanagement berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllten, wie im Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt "Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" dargelegt.





DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur / Emittenten	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Spain 21/07.10.22	Renten	1,0 %	Spanien
Citigroup 18/21.03.23 MTN	Renten	0,9 %	Vereinigte Staaten
National Bank of Canada 22/01.02.24 MTN	Renten	0,8 %	Kanada
BPCE SFH 15/11.10.22 MTN PF	Renten	0,8 %	Frankreich
HSBC Bank 21/08.03.23 MTN	Renten	0,8 %	Vereinigtes Königreich
Bank of Nova Scotia 22/01.02.24 MTN	Renten	0,8 %	Kanada
Toyota Motor Finance (Netherlands) 21/24.05.23 MTN	Renten	0,7 %	Japan
Royal Bank of Canada 22/31.01.24 MTN	Renten	0,7 %	Kanada
Caisse Amortism. Dette Soc. 12/25.10.22 MTN	Renten	0,7 %	Frankreich
Dexia Crédit Local 16/25.01.23 MTN	Renten	0,7 %	Frankreich
International Business Machines 19/31.01.23	Renten	0,7 %	Vereinigte Staaten
Crédit Mutuel Arkéa 15/26.01.23 MTN	Renten	0,7 %	Frankreich
BNP Paribas 16/15.01.23 MTN	Renten	0,7 %	Frankreich
Metropolitan Life Gl. Fdg. I 13/11.01.23 MTN	Renten	0,7 %	Vereinigte Staaten
Banque Fédérative Crédit Mu. 18/16.11.22 MTN	Renten	0,7 %	Frankreich

für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 30. Dezember 2022

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 85,31% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 8,34% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

14,69% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund

Aufschlüsselung der Branchenstruktur / Emittenten	In % des Portfoliovermögens	
Institute	52,4 %	
Sonst. Finanzierungsinstitutionen	17,1 %	
Unternehmen	7,8 %	
Zentralregierungen	3,9 %	
Sonstige öffentliche Stellen	0,8 %	
Regionalregierungen	0,4 %	
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4,2 %	

Stand: 30. Dezember 2022



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie

beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorsc hriften.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend darauf
hin, dass andere
Tätigkeiten einen
wesentlichen Beitrag zu
den Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

X Nein

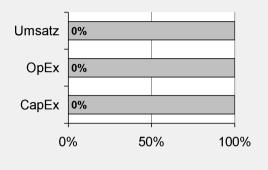
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die die gegenwärtige "Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

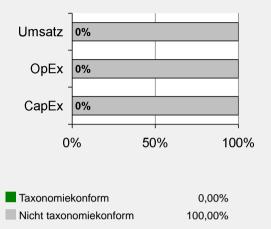




Taxonomiekonform

Nicht taxonomiekonform

 Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



^{*} Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

0,00%

100,00%

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen. Daher betrug der Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Teilfonds hatte keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen betrug jedoch insgesamt 8,34% des Teilfonds-Nettovermögens.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds legte keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen betrug jedoch insgesamt 8,34% des Teilfonds-Nettovermögens.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus investierte dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wurde mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelte, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet waren. Die anderen Anlagen konnten von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigte bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Geldmarktstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wurde das Teilfondsvermögen hauptsächlich in auf EUR lautende oder gegen EUR abgesicherte Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Daneben konnte der Teilfonds in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds bzw. anderer Standard-Geldmarktfonds, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den Bedingungen und in dem Umfang, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird, sowie in Einlagen bei Kreditinstituten und liquide Mittel investieren. Die Instrumente wurden an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt, Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder) mussten iedoch nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein. Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte durften eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben und eine Zinsanpassung innerhalb von 397 Tagen. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsvermögens durfte zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit galt Artikel 25 (1) Unterabsatz 2 und 3 der Geldmarktfondsverordnung. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung durfte zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.

Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebte an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruhte daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigten, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgingen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitete die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben "A" bis "F" codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhielten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei "A" die höchste Bewertung und "F" die niedrigste Bewertung darstellte. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre. In diesem Sinne wurde jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und konnte zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer "E"-Bewertung) waren auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation

sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüfte z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer "E"-Bewertung) waren auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhielten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet waren (d.h. eine "E"- oder "F"-Bewertung aufweisen), waren als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer "E"- oder "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Zudem waren Emittenten mit einer "D"-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definierte bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant wurden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betrafen ("kontroverse Sektoren"). Als kontroverse Sektoren waren zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant wurden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betrafen. Weitere relevante Bereiche waren zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielten. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten war, desto besser war die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "D"-, "E"- oder "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung waren Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "E"- oder "F"-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertete die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählten beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen. Emittenten wurden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "D"-, "E"- oder "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebte, mussten letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate wurden nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Flüssige Mittel wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgte mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt wurden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden konnte, wie im Abschnitt "Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?" näher ausgeführt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hielt die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutete, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen konnte ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog konnte beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen war auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.